

Preisliste 2022

Beton | Kies
Geräte | Baurestmassen
Granit | Abbruch

Stand 01.03.2022



Hans Arthofer

Wir betonen Qualität.

Willkommen bei Arthofer

Beton

Transportbeton ist einer der umweltfreundlichsten Baustoffe. Welcher andere Baustoff wird schon vollkommen verpackungsfrei, staubfrei, lärmarm und exakt in der gewünschten Menge geliefert?

Geräte

Für alle Ihre Bedürfnisse die richtigen Spezialgeräte.

Granit

Mit den klassischen Granitpflastersteinen aus unserem Mühlviertler Steinbruch in Kleinzell wird eine solide Gesamtlösung und ein eleganter Blickfang garantiert.

Kies

Wir verfügen über eigene Schottervorkommen, die in unserem Kieswerk in Deinham bei Hartkirchen zu verschiedenen Sorten aufbereitet bzw. sortiert werden.

Baurestmassen / Abbruch

Mit unseren hochleistungsfähigen Baugeräten erledigen wir Bagger- und Abbrucharbeiten schnell und präzise. Anfallende Abbruchmassen können in unserer Bauschutt-Recycling-Anlage deponiert und wiederverwertet werden.

Bodenaushubdeponien

Für die fachgerechte Entsorgung von Bodenaushub haben wir zwei genehmigte Deponien in Ihrer Nähe.

Inhalt

Transportbeton	Seite	1
Anwendungsbeispiel	Seite	2
Aufpreise und Bestellhinweise	Seite	3 - 4
Transportaufschläge	Seite	5
Allgemeine Transport- und Lieferbedingungen	Seite	6
Geräte	Seite	7 - 8
Kies	Seite	9
Transportkosten Kies und Granit ab Hartkirchen	Seite	10
Granit	Seite	11
Transportkosten Kies ab Kleinzell	Seite	12
Baurestmassen / Abbruch	Seite	13
Bodenaushub	Seite	14
Schachtring versetzen	Seite	14
Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton	Seite	15 - 16

Druckfestigkeitsklassen STANDARDBETONE in Konsistenz F52 und Körnung 32

ÖNORM B 4710-1 (neu)	C 8/10 X0	C 12/15 X0	C 16/20 XC1	C 20/25 XC2	C 25/30 XC2	C 30/37 XC2	C 35/45 XC2
max. W/B Wert			≤0,7	≤0,65	≤0,65	≤0,65	≤0,65
Preis € Zone 1 - je m³	107,00	110,00	114,00	116,00	118,00	124,00	130,00

Die aktuelle CO²-Ausgleichs- und Teuerungsrate wird je m³ verrechnet und quartalsweise angepasst und ist in den oben angeführten Preisen noch nicht enthalten.

Diese beträgt derzeit € 2,00 (gültig bis 30. Juni 2022).

→ Informationen zum aktuellen CO²-Ausgleichsbetrag finden sie auf
www.arthofer-bau.at/transportbeton/co2

ÖNORM B 4710-1 (2018)

Expositionsklassen				
Kurzbezeichnung	Abgedeckte Umweltklassen	Kons.	Zement	Aufz. je m ³ auf C25/30 C30/37
B1 WB ≤ 0,60	XC3/XW1 (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	3,00
B2 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	6,00
B3 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	8,00
B4 WB ≤ 0,50	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	9,00
B5 WB ≤ 0,50	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	11,00
B6 WB ≤ 0,45	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	20,00
B6 C3Afrei ≤0,45	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F 52	CEMII/A-S N C3A Frei	30,00
B7 WB ≤ 0,45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F 52	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	20,00
B8 WB ≤ 0,60	XC3/XW1/UB1 (A)	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	13,00
B9 WB ≤ 0,60	XC3/XW1/UB2 (A)	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	15,00
B10 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	17,00
B11 WB ≤ 0,55	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F 59	CEMII/A-M(S-L)42,5 N	19,00

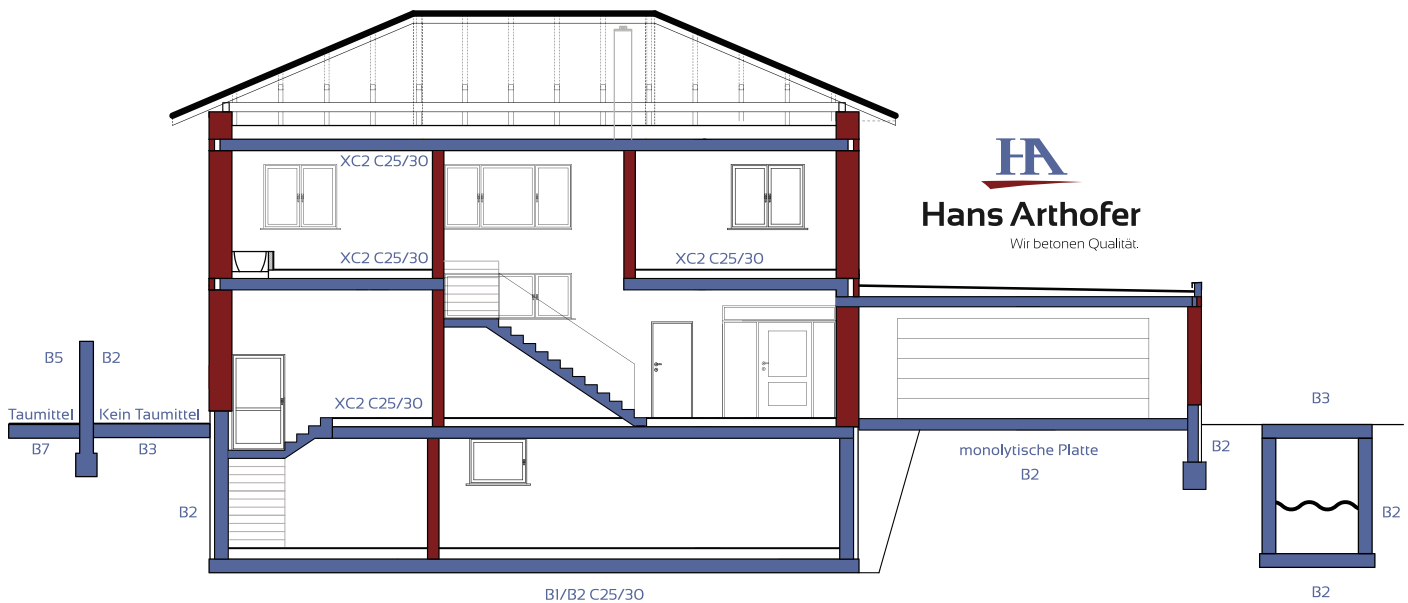
Sonderbetone

SM 300 - 0/4	Estrichbeton	127,00
SM 300 - 0/8	Estrichbeton	123,00
SM 100 - 4/8 8/16 16/32	Einkornbeton	105,00
SM 200 - 4/8 8/16 16/32	Einkornbeton	115,00

Weitere Sonderbetone auf Anfrage

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Aufpreise für Sonderleistungen und Transportaufschläge siehe Seite 3 und 4.
AGB's auf Seite 6 und Sicherheitsdatenblatt Seite 15-16.

Anwendungsbeispiel



Beton-Umweltklassen (die komplette Erläuterung finden Sie in der ÖNORM B4710) -1
Die Angaben beinhalten keine statischen Erfordernisse!

Klasse	Info
X0	Unterlags- und Füllbeton, Bauteile ohne Bewehrung
XC1	Bauteile mit Bewehrung, trocken oder dauernd nass
XC2	Bauteile mit Bewehrung, wechselnd feucht
B1	Wasserundurchlässige Bauteile bis zu einem Wasserdruck von 10m (unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser)
B2	Außen liegende Bauteile mehr als 5% geneigt, Bauteile im Grundwasser (schwach lösend), Schwimmbäder, ohne Taumittel
B3	Wasserbauten, annähernd waagrechte, außen liegende Bauteile weniger als 5% geneigt, ohne Taumittel
B4	Wasserundurchlässige Bauteile bei einem Wasserdruck von über 10m (unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser)
B5	Taumittelhaltigem Sprühnebel ausgesetzte Bauteile
B6	Abwasseranlagen
B7	Taumittel direkt ausgesetzte Bauteile (z.B. vom Winterdienst)
B8 -B11	Beton für spezielle Anwendungen

Anmerkung

Die zu wählenden Expositionsklassen sind abhängig von den Regeln, die am Ort der Verwendung des Betons gelten. Die Wahl dieser Expositionsklassen schließt die Berücksichtigung besonderer Bedingungen, die am Ort der Verwendung des Betons gelten, oder die Anwendung von Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung rostfreien Stahles oder anderer korrosionsbeständiger Metalle oder die Verwendung von Schutzschichten für den Beton oder die Bewehrung, nicht aus. [ÖNORM B4710-1]

Aufpreise und Zuschläge

Preis/€ Eh.

Allgemein		Preis/€	Eh.
Entladezeit:	Die kostenfreie Entladezeit beträgt 6 Minuten je m ³ , darüberhinaus je begonnene Viertelstunde	18,50	1/4 Std.
Mindermenge:	Für Mindermengen unter 5 m ³ wird ein Mindermengenzuschlag für die Differenz auf 5 m ³ verrechnet. € 18,50 pro m ³ + Transportaufschlag lt. Seite 5	18,50	m ³
Überstundenzuschlag Betonlieferung:	Mo. - Do. von 17:00 - 20:00 Uhr Fr. von 13:00 - 20:00 Uhr	6,80	m ³
	Sa. von 6:00 - 15:00 Uhr	12,50	m ³
	Sa. ab 15:00 sowie Sonn- und Feiertage	auf Anfr.	
Winterzuschlag:	20.11. bis 10.03. wobei an normbedingten Heiztagen, vorher und nachher keine Verrechnung stattfindet	5,50	m ³
Selbstabholvergütung:	im Betonwerk Hartkirchen	- 4,00	m ³
Pumpbeton und Konsistenz F 45 bis C0	Kein Auf- bzw. Abschlag	--	
Konsistenz F 59	Basis F 52	3,50	m ³
Körnung GK 16		6,00	m ³
Körnung GK 8		14,00	m ³
Körnung GK 4		18,00	m ³
Sichtbeton SB	Aufpreis für Sichtbeton, möglich von B2 bis B7	3,00	m ³
Monolithische Platten	Aufpreis für C25/30 B2 ohne Flugasche zum Glätten	8,00	m ³
Zement CEM II/A-S 42,5 R		7,00	m ³
Mehrzement CEM II/A-M 42,5 N	für Sondermischungen (SM) je 100 kg	12,00	100 kg
Zement CEM II/A-S 42,5 N WT27/C3Afrei		16,00	m ³
Zusätze		Preis/€	Eh.
Verzögerer	je Stunde und m ³	1,10	Std.
Quellmittel		18,50	m ³
Fließmittel		7,50	m ³
RS	Reduziertes Schwinden	12,00	m ³
RRS	Stark reduziertes Schwinden	18,00	m ³
Stahl- bzw. Drahtfasern	20 kg/m ³	34,00	m ³
Stahl- bzw. Drahtfasern	jedes weitere Kilo	1,70	m ³
Kunststofffasern	ca. 0,5 - 0,9 kg/m ³ je nach Produkt	15,00	m ³

Bestellhinweis

Bei Bestellung bitte angeben:

- Rechnungsempfänger - Name / Firma / Besteller / Telefonnummer
- Baustellenanschrift
- Zufahrtsbedingungen
- Betonmenge
- Betonfestigkeitsklasse bzw. Betonsorte
- Konsistenz
- Expositionsklasse (Umweltklasse)
- erwünschte Betoneigenschaft: Sichtbeton, Beton zum Glätten (monolithische Platten)

Aufpreise für Sonderleistungen Transportbeton

gültig ab 1. März 2022
exkl. MwSt.

Aufpreise und Zuschläge		Preis/€	Eh.
Pumpen			
Pumpe 36 m	(bis 36 m Mastlänge) - inkl. 20 m ³ , Pauschale pro Einsatz *)	370,00	Pausch.
Pumpe 36 m	für jeden weiteren m ³ (auch für Hallenpumpe)	9,50	m ³
Pumpe 42 m	(42 m Mastlänge) - inkl. 20 m ³ , Pauschale pro Einsatz *)	445,00	Pausch.
Pumpe 42 m	für jeden weiteren m ³	12,00	m ³
Pumpe 36 m	Regie nach Zeitaufwand	135,00	Std.
Pumpe 42 m	Regie nach Zeitaufwand	165,00	Std.
Pumpen von Stahlfasern	Verschleißzuschlag	3,00	m ³
Stehzeit Pumpe		100,00	Std.
Überstundenzuschlag Pumpe:	Mo. - Do. von 17:00 - 20:00 Uhr Fr. von 13:00 - 20:00 Uhr	4,70	m ³
	Sa. von 6:00 - 15:00 Uhr	6,80	m ³
	Sa. ab 15:00 sowie Sonn- und Feiertage	auf Anfr.	
Beistellung von Rohrleitungen	ohne Verlegung	10,00	lfm.
Keine Auswaschmöglichkeit	auf der Baustelle	50,00	Pausch.
Rüttler			
Rüttler	230 Volt	2,70	m ³
Teleförderband			
bis 16 m Ausleger			
Teleförderband Pauschale	Pauschale pro LKW (inkl. Aufstellen und Waschen)	50,00	Pausch.
Teleförderband je Meter	für jeden m ³	9,50	m ³
Laborleistungen			
Frischbetongesamtprüfung	1 Würfelserie+Konsistenzprüfung+W/B Wert Best.+LP-Prüfung	310,00	Prüfung
Laborleistung je Stunde		70,00	Std.
Herstellung Probewürfel	auf der Baustelle - je Serie inkl. Druckfestigkeitsprüfung	210,00	Serie
Herstellung Probewürfel	im Werk - je Serie inkl. Druckfestigkeitsprüfung	150,00	Serie
Druckfestigkeitsprüfung	mit Druckpresse	85,00	Serie
Luftporenprüfung	auf der Baustelle - je Prüfung	140,00	Prüfung
Kilometerentgelt für An- und Abfahrt	pro km	1,50	km

Für Folgeschäden, die durch den Ausfall / Gebrechen der Betonpumpe oder eines Betonmischers entstehen, wird von uns keine Haftung übernommen.

*) Die Pumpauschale versteht sich bei einer Fördermenge von mindestens 15 m³/Std.

Bei Unterschreitung wird die Zeit in Regie verrechnet.

Es gelten unsere, allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Transportaufschläge für Transportbeton

gültig ab 1. März 2022
exkl. MwSt.

nach	€/m ³	Zo	nach	€/m ³	Zo	nach	€/m ³	Zo
ALKOVEN	0	1	Kollerschlag	8,00	9	STRASSHAM	0	1
ASCHACH/D.	0	1	Kopfing	6,00	7	STROHEIM	0	1
Afiesl	9,00	10	Krenglbach	2,00	3	Sarleinsbach	6,00	7
Ahorn	9,00	10	Lasberg	10,00	11	Schenkenfelden	10,00	11
Aigen/Mkr.	8,00	9	Lembach/Mkr.	6,00	7	Schlägl	8,00	9
Altenfelden	4,00	5	Leonding	3,00	4	Schlögen	2,00	3
Altenhof/Mkr.	7,00	8	Lichtenau/Mkr.	7,00	8	Schlüßlberg	2,00	3
Arnreit	5,00	6	Lichtenberg b.Linz	3,00	4	Schönering	1,50	2
Auberg	5,00	6	Linz	3,00	4	Schwarzenberg	10,00	11
BREITENAICH	0	1	Marchtrenk	4,00	5	ST.GOTTHART	0	1
Buchkirchen	1,50	2	Michaelnbach	2,00	3	St.Agatha	2,00	3
Bad Leonfelden	10,00	11	Mistelbach	2,00	3	St.Ägidi	6,00	7
Bad Schallerbach	2,00	3	Natternbach	5,00	6	St.Johann/Wbg.	4,00	5
EFERDING	0	1	Nebelberg	8,00	9	St.Marienkirchen/P.	2,00	3
Eidenberg	2,00	3	Neufelden	4,00	5	St.Martin/Mkr.	1,50	2
Engelhartzell	6,00	7	Neuhaus	2,00	3	St.Oswald b.Haslach.	7,00	8
Enzenkirchen	6,00	7	Neukirchen/W.	5,00	6	St.Peter/Wbg.	4,00	5
Eschenau	4,00	5	Neumarkt/Kallham	3,00	4	St.Stefan/W.	9,00	10
Esternberg	6,00	7	Neusserling	3,00	4	St.Thomas/Waizenk.	2,00	3
FRAHAM	0	1	Neustift/Mkr.	8,00	9	St.Ulrich	3,00	4
FELDKIRCHEN	0	1	Niederkappel	7,00	8	St.Veit	4,00	5
Gallspach	5,00	6	Niederranna	4,00	5	Traberg	6,00	7
GOLDWÖRTH	0	1	Niederwaldkirchen	3,00	4	Ulrichsberg	8,00	9
Gramastetten	1,50	2	OTTENSHEIM	0	1	Urfahr	3,00	4
Grieskirchen	3,00	4	Oberkappel	8,00	9	Vichtenstein	7,00	8
HARTKIRCHEN	0	1	Obermühl	7,00	8	Vorderweißenbach	10,00	11
Haibach	2,00	3	Oberneukirchen	5,00	6	Waizenkirchen	2,00	3
Haslach	7,00	8	Oftering	2,00	3	WALDING	0	1
Heiligenberg	3,00	4	Öpping	7,00	8	Waldkirchen/W.	4,00	5
Helfenberg	9,00	10	Pasching	2,00	3	Wallern	1,50	2
Hellmonsödt	9,00	10	Peilstein	8,00	9	Waxenberg	5,00	6
Herzogsdorf	2,00	3	Peuerbach	4,00	5	Wels	4,00	5
Hofkirchen/Mkr.	7,00	8	Pfarrkirchen/Mkr.	7,00	8	Weißkirchen a.d.Tr.	2,00	3
Hofkirchen/Tr.	3,00	4	Pichl b. Wels	2,00	3	Wesenufer	4,00	5
Hörbich	6,00	7	Pöstlingberg	1,50	2	Wilhering	1,50	2
Hörsching	2,00	3	Prambachkirchen	2,00	3	Zwettl/R.	10,00	11
Julbach	8,00	9	Puchenau	2,00	3			
Kirchberg o.d.D.	5,00	6	Putzleinsdorf	6,00	7			
Kirchberg/Thening	2,00	3	ROTTENEGG	0	1			
Kirchschlag	9,00	10	Reichenthal	10,00	11			
Klaffer	9,00	10	Rohrbach	6,00	7			
Kleinzell	3,00	4	SCHARTEN	0	1			

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)

Diese AGB

Die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2., sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichische Bautechnik Vereinigung.

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

2 – Lieferung und Leistung

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 °C, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahlung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.

2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen.

3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.

3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.

3.5 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

4 – Prüfung am Frischbeton

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punktes 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.

4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für

Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer

Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punktes 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigestellte Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigemischt, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigemischten Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.

5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.

5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

7 – Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Laderaupen, Radlader, Sonst.Geräte	Info	Preis €/Std.
Radlader Liebherr L 566	Schaufelinhalt ca. 4,0 m ³	116,00
Radlader Liebherr L 580	Schaufelinhalt ca. 5,0 m ³	126,00
CAT Muldenkipper 725	10 - 12 m ³ Ladevolumen	120,00
Planierraupe Liebherr PR 726	Einsatzgewicht 18 to	136,00

Bagger	Info	Preis €/Std.
TAKEUCHI TB 216 1,6 to.	Löffel 30, 40, 60 cm, Böschungslöffel 85 cm	66,00
TAKEUCHI TB 216	Anbauhammer mit Hydromeißel	96,00
TAKEUCHI TB 370 7,0 to.	Löffel 30, 50, 80 cm, Böschungslöffel 120 cm	75,00
TAKEUCHI TB 370	Anbauhammer mit Hydromeißel	106,00
TAKEUCHI TB 1140 14,0 to.	Löffel 40, 60, 100 cm, Böschungslöffel 150 cm	88,00
TAKEUCHI TB 1140	Anbauhammer mit Hydromeißel	132,00
LIEBHERR 924 24,0 to.	1,3 m ³ , Löffel 40, 60, 100 cm, Böschungslöffel 200 cm, Reißzahn	103,00
LIEBHERR 924	mit Rundgreifer	163,00
LIEBHERR 924	mit Hydromeißel oder Abbruchgreifer	154,00
CAT 329 DL 30,0 to.	1,5 m ³ , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	120,00
CAT 329 DL	mit Abbruchzange	191,00
CAT 336 DL 38,0 to.	1,5 m ³ , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	146,00
CAT 336 DL	mit Abbruchzange (Pulverisierer)	216,00
LIEBHERR 936 C LITRONIC 32,0 to.	2,0 m ³ , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	120,00
LIEBHERR 936 C LITRONIC	mit Hydromeißel oder Abbruchgreifer	181,00
LIEBHERR 936 C LITRONIC	mit Pulverisierer	191,00
LIEBHERR 930 R Likufix 34,0 to.	2,0 m ³ , Löffel 150 cm, Böschungslöffel 200 cm	122,00
LIEBHERR 930 R Likufix 34,0 to.	mit Hydromeißel oder Abbruchgreifer	184,00
LIEBHERR 930 R Likufix 34,0 to.	mit Pulverisierer	193,00

An- und Abtransport	Info	Preis €
Bagger/Lader bis 15 Tonnen ohne Begleitfahrzeug	1. Zone - bis 15 km Pausch.	165,00
	2. Zone - über 15 km Pausch.	205,00
Bagger/Lader bis 40 Tonnen ohne Begleitfahrzeug	1. Zone - bis 15 km Pausch.	205,00
	2. Zone - über 15 km Pausch.	260,00
Begleitfahrzeug	Gerätebreite 3,01 Meter bis 3,20 Meter	1,50 /KM

Oben angeführte Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, inkl Fahrer / Maschinist.
Road-Pricing-Kosten sind in die Preise nicht eingerechnet.

Lastkraftwägen	Info	Preis €/Std.
3-Achs-LKW	mit Kran (Ziegel-LKW)	92,00
Hängerzug	mit Kran-LKW	103,00
3-Achs-Kipper	14 to Nutzlast	76,00
4-Achs-Kipper	18 to Nutzlast	84,00
5-Achs-Sattel-Kipper	24 to Nutzlast	95,00
3-Achs-LKW / 4-Achs-LKW	mit 3-Achs-Tieflader 18 to	107,00
3-Achs-LKW / 4-Achs-LKW	mit 4-Achs-Tieflader 25 to	113,00
Sattel	mit Sattel-Tiefladeranhänger	159,00
LKW-Kehrmaschine	Straßenkehrmaschine Johnston VT 650	112,00

Überstundenzuschlag	Info	Preis €/Std.
Für Geräte	Mo.-Do. ab 17:00 Uhr Fr. ab 13:00 Uhr Sa. 6:00-15:00 Uhr	21,00

Brecher	Info	Preis €/Std.
-	-	Auf Anfrage

Verdichtungsgeräte	Info	Preis €
Walze Hamm H 7i 7to mit Verdichtungsfortschrittanzeige	mit Mann	84,00 / Std.
	ohne Mann (Verleih nur bei Mitarbeiter vor Ort möglich)	203,00 / Tag
Rüttelplatte Wacker DPS 1850 115kg	Antriebsrichtung vorwärt Aufstandsfläche 50 cm	37,00 / Tag
Rüttelplatte Wacker DPU 2540 160kg	Antriebsrichtung vorwärt/rückwärt Aufstandsfläche 40 cm	37,00 / Tag
Rüttelplatte Wacker DPU 2550 166kg	Antriebsrichtung vorwärt/rückwärt Aufstandsfläche 50 cm	37,00 / Tag
Rüttelplatte Bomag 60/65 460kg mit Verdichtungsfortschrittanzeige	Antriebsrichtung vorwärt/rückwärt	64,00 / Tag

Lastplattenversuch	Info	Preis €
Dynamischer Lastplattenversuch	Ermittlung des Verformungsmoduls E _{Vd} in MN/m ²	Auf Anfrage

Sonstige	Info	Preis €
Kompressor	mit Mann	Auf Anfrage
Stapler	mit Mann	64,00

Rundkorn gewaschen		Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Kies RK I AC 4	gewaschen	1,6 to	17,00
Kies RK 0/8	gewaschen	1,7 to	17,10
Kies RK 0/16	gewaschen	1,9 to	15,10
Kies RK 0/32	gewaschen	1,9 to	14,10
Kies RK I 4/8	gewaschen	1,7 to	12,70
Kies RK I 8/16	gewaschen	1,7 to	13,00
Kies RK I 16/32	gewaschen	1,7 to	12,80

Edelsplitt		Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Edelsplitt HBL 2/5		1,6 to	21,70
Edelsplitt HBL 4/8		1,6 to	18,00

Sonstige		Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Naturschotter 0/X		1,9 to	12,00
Überlauf RK 30/X		1,7 to	11,00
Schüttsteine 100/1000		1,7 to	21,40
Findlinge		1,7 to	128,10
Decksand	ungewaschen	1,7 to	9,60
Kabelsand 0/1	gewaschen	1,5 to	7,20
Humus- Sand Gemisch		1,5 to	26,70
Humuserde		1,7 to	10,80
Schütterde		1,7 to	4,90

Landschaftsabgabe Land OÖ ab 01.01.2018: 0,20 €/to exkl. 20% MwSt. zusätzlich zu den angeführten Preisen!

Recyclingmaterial		Schüttgewicht/m³	Preis €/to
Recycling- Betonbruch 0/63		1,9 to	10,20
Ziegelbruch 0/63		1,8 to	4,10
Ziegelbruch 8/63		1,5 to	5,00
Asphaltbruch 0/32		1,9 to	8,90
Steinbruch 0/63		1,9 to	11,20

Oben angeführte Preise verstehen sich ab Kieswerk, exkl. MWSt.

Entladezeit: 1/2 Std. frei - darüber hinaus werden je begonnene 1/4 Std. 18,50 Euro verrechnet

Bei Abholung von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein wird eine Wiegegebühr von 5.- Euro verrechnet.

nach	€/to	Zo
Afiesl	11,40	7
Ahorn	11,40	7
Aigen/Mkr.	10,60	6
Alkoven	5,80	2
Altenfelden	7,50	3
Altenhof/Mkr.	9,00	4
Arnreit	9,00	4
Aschach	4,30	1
Auberg	9,70	5
Bad Leonfelden	9,70	5
Bad Schallerbach	7,50	3
Breitenaich	5,80	2
Buchkirchen	7,50	3
Eferding	4,30	1
Eidenberg	9,00	4
Engelhartzell	9,00	4
Eschenau	7,50	3
Fraham	4,30	1
Feldkirchen	4,30	1
Gallspach	9,00	4
Goldwörth	4,30	1
Gramastetten	7,50	3
Grieskirchen	9,00	4
Haibach	4,30	1
Hartkirchen	4,30	1
Haslach	9,70	5
Heiligenberg	7,50	3
Helfenberg	9,00	4
Hellmonsödt	9,70	5
Herzogsdorf	7,50	3
Hofkirchen/Mkr.	9,00	4
Hörbich	9,00	4
Hörsching	9,00	4
Inzell	5,80	2
Julbach	11,40	7
Kirchberg o.d.D.	7,50	3
Kirchberg/Thening	7,50	3
Kirchschlag	9,70	5
Klaffer	11,40	7
Kleinzell	5,80	2
Kollerschlag	10,60	6

nach	€/to	Zo
Krenglbach	7,50	3
Lembach/Mkr.	9,00	4
Leonding	9,00	4
Lichtenau/Mkr.	10,60	6
Lichtenberg b.Linz	9,00	4
Linz	9,00	4
Marchtrenk	7,50	3
Michaelnbach	9,00	4
Mistelbach	7,50	3
Natternbach	7,50	3
Nebelberg	11,40	7
Neufelden	7,50	3
Neuhaus	5,80	2
Neukirchen/W.	7,50	3
Neusserling	7,50	3
Neustift/Mkr.	9,70	5
Niederkappel	9,00	4
Niederranna	7,50	3
Niederwaldkirchen	7,50	3
Oberkappel	9,70	5
Obermühl	7,50	3
Oberneukirchen	9,00	4
Oftering	7,50	3
Öpping	9,70	5
Ottensheim	5,80	2
Pasching	9,00	4
Peilstein	10,60	6
Peuerbach	7,50	3
Pfarrkirchen/Mkr.	9,00	4
Prambachkirchen	5,80	2
Puchenau	7,50	3
Putzleinsdorf	9,00	4
Rohrbach	9,70	5
Rottenegg	5,80	2
Sarleinsbach	9,00	4
Scharten	5,80	2
Schlägl	10,60	6
Schlägen	5,80	2
Schlüßlberg	9,00	4
Schönering	5,80	2
Schwarzenberg	11,40	7

nach	€/to	Zo
St.Agatha	5,80	2
St.Ägidi	9,00	4
St.Gotthart/Mkr..	5,80	2
St.Johann/Wbg.	7,50	3
St.Marienkirchen/P.	7,50	3
St.Martin/Mkr.	5,80	2
St.Peter/Wbg.	7,50	3
St.Stefan/W.	9,70	5
St.Thomas/Waizenk.	5,80	2
St.Ulrich	7,50	3
St.Veit	7,50	3
Stroheim	5,80	2
Traberg	9,70	5
Ulrichsberg	11,40	7
Urfahr	9,00	4
Vichtenstein	9,70	5
Vorderweißenbach	10,60	6
Waizenkirchen	5,80	2
Walding	5,80	2
Waldkirchen/W.	7,50	3
Wallern	7,50	3
Waxenberg	9,00	4
Wels	9,00	4
Wesenufer	7,50	3
Wilhering	7,50	3
Zwettl/R.	9,00	4

Transportaufschläge €/to

Mischerzustellung	1,60
Mischer+Teleförderband	9,50

Obige Preise verstehen sich für Zustellung mit Kipper von mind. 12 to, exkl. 20% MWSt.

Unter 12 to wird ein Mindermengenzuschlag verrechnet.

Überstundenzuschlag für Zustellungen:

Mo-Do	17:00-20:00 Uhr	2,10 €/to
Fr	13:00-20:00 Uhr	2,10 €/to
Sa	6:00-15:00 Uhr	4,20 €/to
Sa	ab 15:00 Uhr	auf Anfrage
Sonn- und Feiertage		auf Anfrage

Granitbruch	ab	Schüttgewicht/m ³	Preis €/to
Granitbruch 0/63	Kleinzell Hartkirchen	1,9 to	13,40 16,00
Granitbruch 0/32 (Grädermaterial)	Kleinzell Hartkirchen	1,9 to	15,00 17,60
Granitbruch 30/70	Kleinzell Hartkirchen	1,5 to	14,50 17,10
Granitbruch 16/45	Kleinzell Hartkirchen	1,5 to	15,50 18,30
Granitbruch 0/16	Kleinzell Hartkirchen	1,9 to	14,50 17,10
Granitbruch 0/300	Kleinzell	1,9 to	8,90
Granit Bankettmaterial	Kleinzell Hartkirchen	1,8 to	Auf Anfrage
Granit Abraummaterial	Kleinzell	1,8 to	Auf Anfrage

Zierkies	ab	Schüttgewicht/m ³	Preis €/to
Zierkies Granit 16/32	Hartkirchen	1,6 to	53,50
Zierkies Granit 8/16	Hartkirchen	1,6 to	51,50
Zierkies Granit 4/8	Hartkirchen	1,6 to	45,50

Sonstige	ab	Schüttgewicht/m ³	Preis €/to
Gabionenmaterial 70/120 farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	33,00
Gabionenmaterial 45/90 farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	33,00
Gabionenmaterial 30/70 farblich sortiert	Kleinzell	1,5 to	33,00
Wurfsteine Granit 300-800 kg	Kleinzell		33,00
Wurfsteine Granit 800-1500 kg	Kleinzell		33,00
Wurfsteine Granit 1500-3000 kg	Kleinzell		38,00
Granit Ansatzsteine 40 cm 50 cm	Kleinzell		108,00
Granit Hammersteine	Kleinzell		Auf Anfrage
Granit Hammer- Spaltreste farblich sortiert	Kleinzell		33,00

Granitprodukte wie

Kleinpflastersteine, Großpflastersteine, Granit-Gredplatten, Granit Mauersteine, Granit-Abdecksteine, Granit-Bruchstein-Platten, Granit-Riemchen, Granit-Leisten- und Randsteine, Granit-Körnungen

auf Anfrage

Oben angeführte Preise verstehen sich ab Steinbruch Kleinzell bzw. ab Lager Kieswerk Deinham verladen, exkl. MWSt.

Entladezeit: 1/2 Std. frei - darüber hinaus werden je begonnene 1/4 Std. 18,50 Euro verrechnet.

Bei Abholung von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein wird eine Wiegegebühr von 5.- Euro verrechnet.

Landschaftsabgabe Land OÖ ab 01.01.2018: 0,20 €/to exkl. 20% MwSt. zusätzlich zu den angeführten Preisen!

nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo	nach	€/to	Zo
Afiesl	9,00	4	Krenglbach	10,60	6	St.Agatha	9,00	4
Ahorn	7,50	3	Lembach/Mkr.	5,80	2	St.Ägidi	10,60	6
Aigen/Mkr.	9,00	4	Leonding	9,70	5	St.Gotthart/Mkr..	5,80	2
Alkoven	9,00	4	Lichtenau/Mkr.	7,50	3	St.Johann/Wbg.	5,80	2
Altenfelden	4,30	1	Lichtenberg b.Linz	9,00	4	St.Marienkirchen/P.	9,70	5
Altenhof/Mkr.	7,50	3	Linz	9,00	4	St.Martin/Mkr.	4,30	1
Arnreit	5,80	2	Marchtrenk	10,60	6	St.Peter/Wbg.	4,30	1
Aschach	5,80	2	Michaelnbach	10,60	6	St.Stefan/W.	9,00	4
Auberg	5,80	2	Mistelbach	9,70	5	St.Thomas/Waizenk.	10,60	6
Bad Leonfelden	10,60	6	Natternbach	10,60	6	St.Ulrich	4,30	1
Bad Schallerbach	9,70	5	Nebelberg	9,00	4	St.Veit	5,80	2
Breitenaich	9,00	4	Neufelden	4,30	1	Stroheim	7,50	3
Buchkirchen	9,70	5	Neuhaus	4,30	1	Traberg	9,00	4
Eferding	7,50	3	Neukirchen/W.	10,60	6	Ulrichsberg	9,00	4
Eidenberg	7,50	3	Neusserling	5,80	2	Urfahr	9,00	4
Engelhartzell	9,70	5	Neustift/Mkr.	9,00	4	Vichtenstein	10,60	6
Eschenau	9,70	5	Niederkappel	5,80	2	Vorderweißenbach	10,60	6
Fraham	9,00	4	Niederranna	9,00	4	Waizenkirchen	9,70	5
Feldkirchen	5,80	2	Niederwaldkirchen	4,30	1	Walding	7,50	3
Gallspach	11,40	7	Oberkappel	9,00	4	Waldkirchen/W.	9,70	5
Goldwörth	5,80	2	Obermühl	5,80	2	Wallern	9,70	5
Gramastetten	9,00	4	Oberneukirchen	7,50	3	Waxenberg	7,50	3
Grieskirchen	11,40	7	Oftering	9,70	5	Wels	10,60	6
Haibach	9,00	4	Öpping	7,50	3	Wesenufer	9,00	4
Hartkirchen	5,80	2	Ottensheim	7,50	3	Wilhering	10,60	6
Haslach	7,50	3	Pasching	10,60	6	Zwettl/R.	9,00	4
Heiligenberg	10,60	6	Peilstein	9,00	4			
Helfenberg	9,70	5	Peuerbach	10,60	6			
Hellmonsödt	9,70	5	Pfarrkirchen/Mkr.	7,50	3			
Herzogsdorf	5,80	2	Prambachkirchen	9,70	5			
Hofkirchen/Mkr.	7,50	3	Puchenau	9,00	4			
Hörbich	5,80	2	Putzleinsdorf	5,80	2			
Hörsching	10,60	6	Rohrbach	5,80	2			
Inzell	9,70	5	Rotteneegg	5,80	2			
Julbach	9,00	4	Sarleinsbach	5,80	2			
Kirchberg o.d.D.	5,80	2	Scharten	9,00	4			
Kirchberg/Thening	9,70	5	Schlägl	7,50	3			
Kirchschlag	9,70	5	Schlögen	9,00	4			
Klaffer	9,70	5	Schlüßlberg	10,60	6			
Kleinzell	4,30	1	Schönering	9,70	5			
Kollerschlag	7,50	3	Schwarzenberg	10,60	6			

Obige Preise verstehen sich für
Zustellung mit Kipper von mind.
12 to, exkl. 20% MWSt.

Unter 12 to wird ein
Mindermengenzuschlag verrechnet.

Überstundenzuschlag für Zustellungen:

Mo-Do	17:00-20:00 Uhr	2,10 €/to
Fr	13:00-20:00 Uhr	2,10 €/to
Sa	6:00-15:00 Uhr	4,20 €/to
Sa	ab 15:00 Uhr	auf Anfrage
Sonn- und Feiertage		auf Anfrage

Annahmestelle:

Kieswerk Deinham bei Hartkirchen (Brückenwaage)

Bitte das passende Formular mitbringen: www.arthofer-bau.at/erdarbeitabbruch/download/

Für Anlieferungen wird ein Verwaltungsaufwand verrechnet: mit Formular 6,00 Euro
ohne Formular 20,00 Euro

Bei Annahme von Kleinmengen (unter 5 to) auf Lieferschein, wird eine Wiegegebühr von 5,00 Euro verrechnet.

Entsorgungsgebühr	Preis €/to
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung < 80 cm ohne Eisen rein mineralisch, unbewehrt, Kantenlänge unter 80 cm, SN 31427	11,80
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung < 80 cm - mit Eisen rein mineralisch, Kantenlänge unter 80 cm (auch beim Eisen), SN 31427	19,00
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung > 80 cm ohne Eisen rein mineralisch, unbewehrt, Kantenlänge größer als 80 cm, SN 31427	28,50
BETONABBRUCH ohne Hintergrundbelastung > 80 cm - mit Eisen rein mineralisch, Kantenlänge größer als 80 cm bis max.150 cm (auch beim Eisen max.150cm), SN 31427	37,00
ASPHALTAUFBRUCH, Asphalttschollen und Fräsgut ohne Gutachten bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 54912	61,00
ASPHALTAUFBRUCH, Asphalttschollen und Fräsgut mit Gutachten bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 54912	11,80
STRASSENAUFBRUCH bis 10% Verunreinigung, Kantenlänge bis 150 cm, SN 31410	61,00
BAUSCHUTT - bis 5 Vol.% Fremdstoffanteil * mineralisch, mit einem Fremdstoffanteile bis zu 5 Vol.%, SN 31409	39,00
Erstellung der notwendigen Dokumente nach Ö-NORM B 3151	Auf Anfrage

Aufpreis Entsorgung	Preis €/Std.
Vorstehende Armierungseisen abtrennen	65,00

*

Darf enthalten: Ziegel, Mauerbrocken < 80 cm, gipsfreie Mörtelreste, Estrichabbrüche, Betonbrocken < 80 cm
Darf nicht enthalten: Gips, Gipsputze, Keramik, Fliesen, Bitumen, Teer, Schlacke, Holz, Dämmungen, Faserzementplatten und sämtliche andere Schad- und Störtstoffe

Oben angeführte Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Allgemeine Bedingungen Entsorgung:

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls werden die Armierungen durch den Betreiber abgetrennt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zulieferung laut Verwiegung (Brückenwaage)

Leichtstoffe müssen bereits auf der Baustelle aussortiert werden.

Als Leichtstoffe gelten unter anderem Holz, Plastik-, Papier- und Isoliermaterialien.

Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Fa. Hans Arthofer Gesellschaft mbH. & Co.KG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

Mehr Informationen unter: <http://www.arthofer-bau.at>

Bodenaushub

Gebühren und Annahmebedingungen gültig
ab 1. März 2022 bis 28. Februar 2023
(oder gesetzl. Änderung)

Anlieferung nur durch betriebseigene LKWs möglich.
(Eingangskontrolle auf Baustelle)

Deponiegebühr	Preis €/to
BODENAUSHUB mit Hintergrundbelastung * SN 31411, Spezifikation 29	4,00
BODENAUSHUB mit Qualitätsklasse A1 * SN 31411, Spezifikation 30	Auf Anfrage
BODENAUSHUB mit Qualitätsklasse A2 * SN 31411, Spezifikation 31	Auf Anfrage
BODENAUSHUB mit Qualitätsklasse A2G * SN 31411, Spezifikation 32	Auf Anfrage

* Grundlegende Charakterisierung durch Fachanstalt gem. § 12 DVO 2008 erforderlich, wenn Menge aus BVH > 2.000 to.

Allgemeine Bedingungen Deponie:

Umrechnungsfaktor 1,8 to / m³

Mindestverrechnungsmenge 5 to ; für Manipulation, Dokumentation, etc.

Umrechnungsfaktor m³ in to für Anlieferung

3 - Achs - Kipper 8 m³ = 14,40 to

4 - Achs - Kipper 10 m³ = 18,00 to

5 - Achs - Sattel 14 m³ = 25,20 to

Schachtring versetzen

Schachtring versetzen

mittels Bagger und Rundgreifer inkl. Schachtringe Ø 1000 mm
und Befestigungsmaterial, ohne Deckel
(1 Arbeiter Bauseits)

€ 345,00/lfm

Schachtring versetzen inkl. Hilfsarbeiter

mittels Bagger und Rundgreifer inkl. Schachtringe Ø 1000 mm
und Befestigungsmaterial, ohne Deckel

€ 395,00/lfm

An- und Abtransport Bagger mit Brunnengreifer

Zone 1 - bis 15 km

Zone 2 - über 15 km

€ 205,00/Pau.

€ 260,00/Pau.

Brunnendeckel Tagwasserdicht inkl. Gummidichtung

Belüftungshaube, Insektenschutzgitter mit verzinkter Stahlabdeckung, versperrbar; DN 1300
Brunnendeckel (Falzdeckel), Konen, Ausgleichsringe, etc.

€ 430,00/Stk.
auf Anfrage

Sicherheitsdatenblatt



Hans Arthofer

Wir betonen Qualität.

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Bezeichnung des Gemisches
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:
Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)
- 1.2 Verwendung des Gemisches
Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.
- 1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Hans Arthofer Ges.m.b.H.&Co.KG

Firmenwortlaut: Hans Arthofer Ges.m.b.H.&Co.KG

Straße/Nummer: Deinhamerstraße 1

PLZ/Ort: 4081 Hartkirchen

Telefon: 07273/62 43

Fax:

Sachkundige Person: Manfred Falkner, Laborant

- 1.4 Notrufnummer
Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

- 2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

- 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

- 2.3 Andere mögliche Gefahren
Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Chemische Charakterisierung
Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z.B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypassstaub	(REACH – Reg.nr.01-2119486767-17-0001)

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypassstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.
Augenkontakt
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
Hautkontakt
Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
Verschlucken
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.
Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.
Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
- 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.
- 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung
Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen
Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.
Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden
Nicht zutreffend.
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.
- 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung
Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.



Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hauptpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.

Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.



- 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
 - Geruch: geruchlos
 - pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
 - Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³;
 - Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
 - Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig
- 9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität
Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.
- 10.2 Chemische Stabilität
Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien
• Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
• Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Akute Toxizität
Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernstesten Augenschäden und Erblindung reichen.
Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernstesten Hautschäden führen.
Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität
Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhen führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)
- 12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches
Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.
- 13.2 Feuchtes Gemisch
Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.
- 13.3 Ausgehärtete Produkte
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

- 14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)
- 14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)
- 14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)
- 14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch
Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.
Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).
GHS-CODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

- 16.1 Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
- 16.2 Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.



Hans Arthofer

www.arthofer-bau.at

Hans Arthofer Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.
Deinhammerstraße 1
A-4081 Hartkirchen
Tel. 07273 - 6243
office@arthofer-bau.at

Betonwerk
Tel. 07273 - 6265

Technische Änderungen, Produktänderungen, Satz - und Druckfehler vorbehalten.
Unsere aktuell gültige AGB finden Sie unter www.arthofer-bau.at/agb.
Diese Preisliste ersetzt alle vorherigen Preislisten!